

Referenz

Fachanwalt Strafrecht: Widerstand und Gefangenenerbefreiung

21. Januar 2019: Widerstand und Gefangenenerbefreiung - niedrige Geldstrafe

Eine Schuldnerin weigerte sich, vor einem Gerichtsvollzieher eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Stattdessen alarmierte sie telefonisch unseren Mandanten, der sich kurze Zeit später beim Gerichtsvollzieher einfand. Mittlerweile hatte der Gerichtsvollzieher die Schuldnerin bereits verhaftet und wollte sie in die JVA überstellen. Hiergegen setzte sich die Schuldnerin zur Wehr, wobei unser Mandant die Schuldnerin unterstützte. Beiden gelang die Flucht. Aufgrund dieses Geschehens wurde gegen unseren Mandanten durch das Amtsgericht Zossen ein Strafbefehl erlassen, in welchem unser Mandant zu 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Gegen den Strafbefehl legte unser Mandant selbständig Einspruch ein und beauftragte im Anschluss daran Rechtsanwalt Dietrich mit seiner Interessenswahrnehmung. In der Verhandlung konnte Rechtsanwalt Dietrich darlegen, dass sich die strafbaren Handlungen in Bezug auf den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im unteren Bereich bewegen würden. Ein Tatnachweis wegen Gefangenenerbefreiung sei nicht zu führen, weil unser Mandant bei seinem Eintreffen nicht gewusst habe, dass die Schuldnerin bereits verhaftet worden sei. Trotz der über 20 im Bundeszentralregister eingetragenen Vorstrafen verurteilte das Amtsgericht Zossen unseren Mandanten nur noch wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen.